

MIT --- WIRKUNG

von Jugendverbänden
und -ringen in den
Jugendhilfeausschüssen
in Nordrhein-Westfalen

Erhebung 2025–2030

IMPRESSUM

HERAUSGEBER_IN



Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler
Jugendringe in Nordrhein-Westfalen e.V.

Sternstraße 9–11
40479 Düsseldorf

tel 0211 54215860

mail info@jugendringe.nrw

jugendringe.nrw

V.I.S.D.P.

Christian Brüninghoff

AUTOR_INNEN

Julian Lagemann, Stephan Alfs (Recherche),
Anna Grebe, Christian Brüninghoff

REDAKTION

Anna Grebe, Julian Lagemann,
Christian Brüninghoff, Jasmin Könes

GESTALTUNG

dreikauss.com

FOTOS

LAG Jugendringe NRW/B. Klemm (5, 28),
privat

STAND

1. Auflage 2026,
1.000 Stück

GEFÖRDERT VOM

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW verwendet den Gender Gap/Unterstrich als gendergerechte Schreibweise, um darauf aufmerksam zu machen, dass es neben der angenommenen biologischen und sozialen Zweigeschlechtlichkeit (m/w) weitere diverse Identitäten gibt.

Inhalt

Ein Wort zuvor	04	Stimmberechtigte Mitwirkung von Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen	14	Die AfD in den Jugendhilfeausschüssen	32
Begriffsbestimmungen	06	Jugendringe und die Besetzung von Jugendhilfeausschüssen	16	Fazit & Forderungen	34
Aufgabe der Jugendhilfe- ausschüsse	08	Sitzverteilung unter freien Trägern insgesamt	20	Glossar	38
Zugangsvoraussetzungen	10	Veränderungen von 2015–2030	24		
Zur Methode der Erhebung und Auswertung	11	Besetzungsfehler	27		
Übersicht	12				

Ein Wort ZUVOR

Der Jugendhilfeausschuss ist das Herz der Jugendpolitik – und es schlägt allein in NRW 186 Mal in kreisfreien Großstädten, Landkreisen und vielen großen und mittleren kreisangehörigen Städten. In keinem anderen Bundesland ist die Jugendhilfelandschaft so vielfältig und heterogen und wird von so vielen politischen Entscheider_innen, Fachkräften, Trägervertreter_innen und Anwält_innen der Interessen junger Menschen – in der Regel ehrenamtlich – gestaltet.

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse zu Jugendringen vertreten laut § 12 SGB VIII die Anliegen und Interessen junger Menschen. Sie sind die einzige explizit im SGB VIII genannte und in NRW flächendeckend vorhandene Partizipationsform und legitimierte Interessenvertretung. Mit ihrem ehrenamtlichen Engagement leisten Jugendverbände und Jugendringe einen unschätzbar hohen Beitrag zu einer starken und jungen lokalen Demokratie. Das, was sie in ihrem tagtäglichen Einsatz für Kinder und Jugendliche vor Ort, ob im Sport, in den konfessionellen Jugendverbänden, in den helfenden Verbänden und vielen weiteren Jugendorganisationen erfahren, bringen sie in die Jugendhilfeausschüsse ein.

Dass die Interessenvertretung durch Jugendringe auch politisch gewollt ist, zeigt sich an einer am 28. Juli 2025 in Kraft getretenen Änderung im 1. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (kurz: AG KJHG NRW): Jugendringe als Interessenvertretungen junger Menschen haben nun eine gesetzlich verankerte beratende Stimme in allen kommunalen Jugendhilfeausschüssen in NRW.

Als Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW e.V. (kurz: LAG Jugendringe NRW) stehen wir für wirksame kommunale Jugendpolitik und die Interessenvertretung von

Gemeinsam für junge Menschen in NRW!

Der Vorstand der LAG Jugendringe NRW

Kindern und Jugendlichen. Wir vernetzen und qualifizieren Aktive in den kommunalen Jugendringen und Jugendhilfeausschüssen aus dem Feld der Jugendverbandsarbeit. Dazu arbeitet die LAG Jugendringe vertrauensvoll mit Partner_innen wie dem Landesjugendring NRW, den Landesjugendämtern und weiteren freien Trägern der Jugendhilfe oder Zusammenschlüssen, wie dem Kinder- und Jugendrat NRW, zusammen.

Bereits zum zweiten Mal legen wir als LAG Jugendringe NRW eine Auswertung der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse in NRW vor. Neben der Analyse der (jugend-) politischen Beteiligung von Jugendringen und Jugendverbänden in den Ausschüssen wollen wir mit dieser Broschüre den Impuls in die Kommunalpolitik, in die kommunale Verwaltung sowie in die Jugendringe und Jugendverbände senden, das Potenzial junger Interessenvertretung im Jugendhilfeausschuss für die partizipative Weiterentwicklung der Jugendförderung vor Ort zu nutzen.

Wir leben in Zeiten, in denen ein gutes kommunales Miteinander im Interesse junger Menschen entscheidend ist für die Zukunft einer demokratischen und freien Gesellschaft. Mit unserer Arbeit und mit dieser Analyse leisten wir einen Beitrag dazu, dieses Miteinander zu stärken und zu schärfen und regen zur Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen an.



Dirk Holtmann
Dirk Holtmann



P. Kötter
Pia Kötter



Stefanie Schröder
Stefanie Schröder



Marius Nisslmüller
Marius Nisslmüller

Begriffs- bestimmungen

Als **Jugendverbände** im Sinne dieser Erhebung sind Untergliederungen der Mitgliedsorganisationen des Landesjugendrings NRW oder durch kommunale Jugendringe vorgeschlagene Organisationen zu verstehen.

Zusammenschlüsse von Jugendverbänden, Jugendgruppen sowie ggf. weiterer freier Träger der Jugendhilfe beziehungsweise weiterer Akteur_innen in einer Kommune werden als **Jugendringe** bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in mehr als der Hälfte aller Jugendamtsbezirke Jugendringe aktiv. In Jugendamtsbezirken ohne Netzwerkstruktur pflegen Jugendverbände lose Kooperationen oder agieren autark.

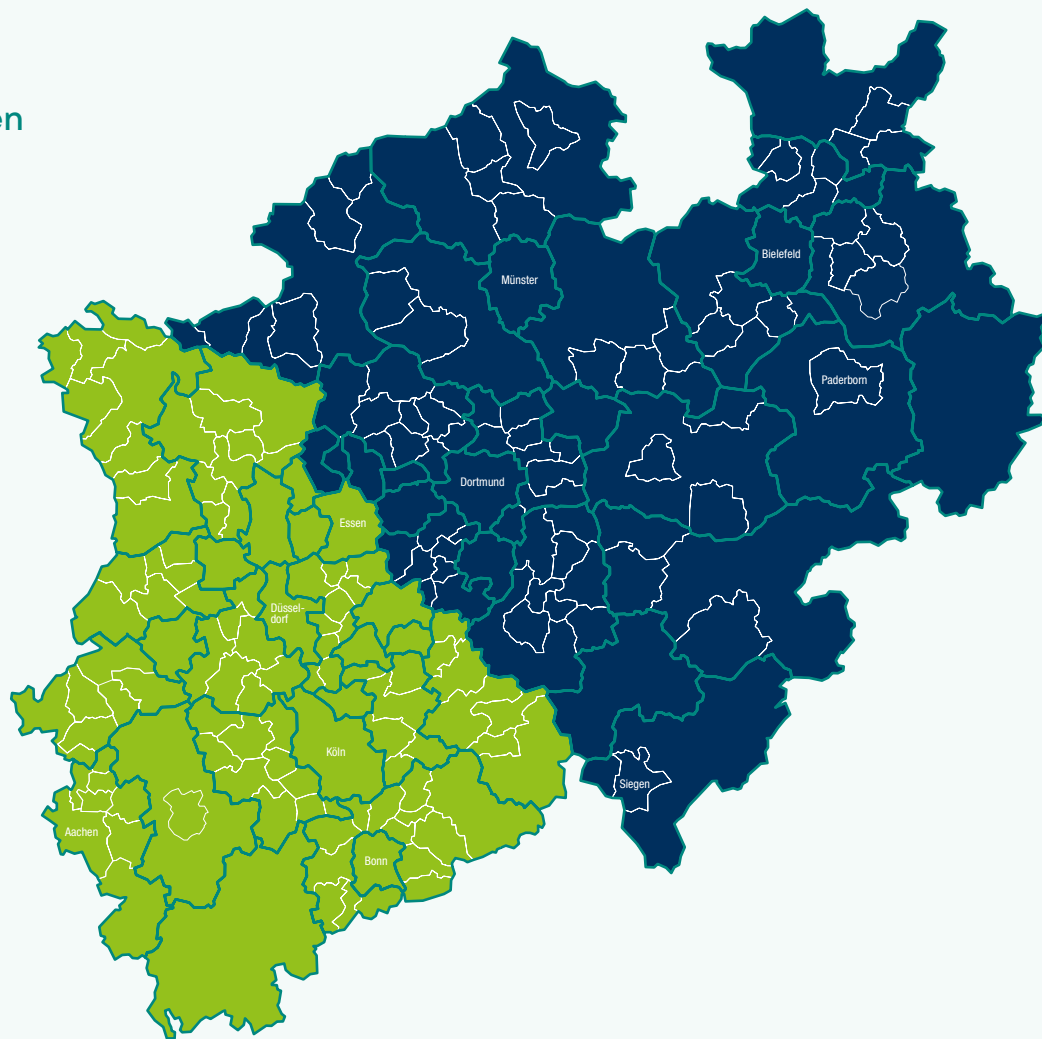
Jugendamtsbezirke in Nordrhein-Westfalen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen



Aufgabe der Jugendhilfe-

ausschüsse

1 —
§ 70 Abs. 1 SGB VIII.

Die Stellung von Jugendhilfeausschüssen im kommunalen Kontext ist deswegen eine besondere, weil „die Aufgaben des Jugendamtes [...] durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen“ werden.¹ Daraus ergibt sich, dass das Jugendamt als öffentlicher Träger aus der Verwaltung des Jugendamtes und dem zuständigen Jugendhilfeausschuss besteht (sog. „Zweigliedrigkeit“). Das bedeutet ein tiefergehendes Mitbestimmungsrecht des Ausschusses in den Fragen der Jugendhilfe vor Ort.

§ 71 Abs. 3

SGB VIII

In § 71 Abs. 3 SGB VIII werden die Aufgaben von Jugendhilfeausschüssen definiert:

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Damit dies unter größtmöglichem Einbezug von Expert_innen stattfinden kann, sitzen neben den gewählten Vertreter_innen des jeweiligen Stadtrates oder Kreistags auch Vertreter_innen der freien Jugendhilfe als stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Jugendverbände sind dabei laut Gesetz insbesondere zu berücksichtigen.



Jugendverbände stehen für eine vielfältige Zivilgesellschaft, die sich für die Interessen aller Kinder und Jugendlichen und gegen demokratiefeindliche Tendenzen einsetzt, auch im Jugendhilfeausschuss. Unser Engagement für eine gute Jugendförderplanung und für Partizipation ist somit ein Beitrag für eine starke und lebenswerte Kommune, die sich nicht spalten lässt.

Rolf Geers
Kinder- und Jugendring Bochum



Diese Erhebung der LAG Jugendringe NRW für die Jugendhilfeausschüsse der Wahlperiode 2025–2030 hat die Zusammensetzung aller 186 Jugendhilfeausschüsse analysiert, um zu überprüfen, inwieweit die anwaltschaftlichen Interessenvertretungen in Form von Jugendverbänden und -ringen in demokratischer Selbstorganisation junger Menschen in den jeweiligen Ausschüssen beteiligt werden. Damit liegt erstmals ein Überblick über die Besetzung in drei aufeinanderfolgenden Wahlperioden vor.

Zugangs- voraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Jugendhilfeausschuss sind gesetzlich festgeschrieben. So sitzen hier nicht nur die direkt gewählten Vertreter_innen der kommunalen Selbstverwaltung (Stadträt_innen, Kreistagsmitglieder etc.) und/oder sachkundige Bürger_innen der Fraktionen, sondern auch „Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden“.² Dabei sind „Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und

der Jugendverbände [...] entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.“³ Die Zugangsvoraussetzungen für Jugendverbände für einen Sitz im Jugendhilfeausschuss sind demnach 1. das Wirken vor Ort und 2. ausreichend Vorschläge mit Personen, die über 18 Jahre alt sind und in dem Einzugsbereich des jeweiligen Jugendamtes leben, also die Wahlbarkeitsvoraussetzungen für die jeweilige Vertretungskörperschaft erfüllen. **Aus diesen Vorschlägen** wählen die Parteien, die der kommunalen Vertretungskörperschaft angehören, stimmberechtigte

Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter_innen aus. Die Besetzung ist abschließend durch § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 1. AG KJHG NRW definiert. Darüber hinaus gehören beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an, die von den entsendenden Organisationen benannt werden. Die Liste der entsendenden Organisationen ist in § 5 des 1. AG KJHG NRW definiert. Neben den gesetzlichen Vorgaben kann die Satzung des Jugendamtes weitere beratende Mitglieder vorsehen.

2 —
§ 71 Abs. 1,
Ziffer 2 SGB VIII.

3 —
§ 4 Abs. 4,
1. AG KJHG NRW.

Änderungen durch 1. AG KJHG NRW

Mit der Änderung des 1. AG KJHG NRW im Jahr 2025 ist nun „eine Vertretung örtlicher Jugendringe“⁴ zwingend als eines der beratenden Mitglieder im JHA vorgesehen. Die Neuregelung für sachkundige Bürger_innen aus der Neufassung der GO NRW, ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt werden zu können, ist ausgerechnet im Jugendhilfeausschuss für die stimmberechtigten Positionen nicht anwendbar.

Aufgrund der landesgesetzlichen Regelung aus § 4 Abs. 2 Satz 4 1. AG KJHG NRW „zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann“, da § 58 Abs. 3 GO NRW nur greift, „sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen“.

Da das **passive Wahlrecht auf der kommunalen Ebene bei 18 Jahren liegt, greift die Regelung der Gemeindeordnung NRW für stimmberechtigte JHA-Mitglieder (leider) nicht und lässt nur Volljährige als stimmberechtigte Ausschussmitglieder zu. Weiterhin gilt diese Regel ausdrücklich nicht für die beratenden Mitglieder. Hier ist weder Wohnort noch Alter einschränkendes Kriterium. Die entsendenden Organisationen sind daher frei in ihrer Auswahl.**

4 —

§ 5 Abs. 1 Nr. 10 1. AG KJHG NRW.

Zur Methode der Erhebung und Auswertung

Die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die Vorgänge dazu wurden in den Monaten nach der Kommunalwahl 2025 systematisch erfasst. Dabei fiel auf, dass längst nicht jede Kommune zeitnah und vor allem nicht immer transparent ihre Vorlagen und Beschlüsse in die jeweiligen Ratsinformationssysteme lädt. Zudem wurden die Satzungen der Jugendämter gesichtet, um etwaige Sonderregelungen zu beratenden Stimmen zu erfassen. Für die Auswertung der Wahlperiode 2025–30 konnten zudem die Daten der beiden vorhergegangenen Wahlperioden seit 2015 als Vergleichsmaterial herangezogen werden.

Übersicht

5 —

Bis Redaktionsschluss hat eine Kommune von dieser Regelung Gebrauch gemacht (Altena).

Unter den 186 Jugendämtern sind 27 Kreisjugendämter, die mehrere Kommunen (i. d. R. < 20.000 Einwohner_innen) betreuen. Die Jugendhilfeausschüsse der Kreisjugendämter sind als (sondergesetzlicher) Ausschuss des Kreistags konstituiert. Dabei ist es oftmals so, dass im jeweiligen Kreisgebiet die Städte, die die Voraussetzungen zur Errichtung eines eigenen Jugendamts gem. § 2 1. AG KJHG NRW erfüllen, eigene Jugendämter unterhalten und demnach auch eigene Jugendhilfeausschüsse bilden. Diese Regelung führt zu einer Zersplitterung der Jugendhilfelandchaft in Nordrhein-Westfalen jenseits der kreisfreien Großstädte: Besteht auf der einen Seite in den Kreisen Euskirchen, Olpe und Höxter eine flächendeckende Zuständigkeit der Kreisjugendämter, bilden die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Mettmann und Recklinghausen das andere Extrem. In diesen Kreisen gibt es kein Kreisjugendamt, sondern in jeder Kommune ein autonom agierendes Stadtjugendamt. Einen Sonderfall stellt dabei das Jugendamt der Stadt Ennepetal dar, welches die Stadt Breckerfeld mitverwaltet. Daher sind im Ennepetaler Jugendhilfeausschuss auch beratende Mitglieder der Vertretungskörperschaft aus Breckerfeld vertreten. Demgegenüber steht die mit Änderung des 1. AG KJHG NRW

2025 eingeräumte Möglichkeit der Rückführung kleinerer Jugendämter in die Hand des Kreises.⁵

Diese Zersplitterung stellt die Jugendverbandsarbeit vor Herausforderungen in Bezug auf die Besetzung der Jugendhilfeausschüsse. So organisieren sich die konfessionellen Jugendverbände entlang kirchlicher Grenzen etwa in Kirchenkreisen, Dekanaten oder Diözesen. Die Verbände der Arbeiterjugendbewegung sind i. d. R. in überregionalen Bezirken organisiert. Diese Strukturen sind nicht zwangsläufig kongruent mit den Grenzen der Kommunen, sondern historisch gewachsen. Andere Organisationen (z.B. Sportjugend, Jugendfeuerwehr usw.) sind bewusst an kommunalen Grenzen orientiert. Und wieder andere Verbände haben neben den Ortsgruppen nur eine Landesebene (z.B. Naturschutzjugend, Bund der Alevitischen Jugendlichen, Rheinische bzw. Westfälisch-Lippische Landjugend). Somit erschwert diese innerverbandliche Ausdifferenzierung die Unterstützung der Akteur_innen vor Ort durch Fachkräfte auf überregionaler Verbandsebene. Hinzu kommt, dass Verbandsvertreter_innen i. d. R. mehrere Vorstandsposten bekleiden: Im eigenen Verband und zusätzlich im Jugendingring.

THESEN

1

Die Zersplitterung der Jugendhilfelandschaft hemmt die ehrenamtlich getragene Jugendverbands- und Jugendringsarbeit, den gesetzlichen Auftrag zur Interessenvertretung junger Menschen wirksam und aktiv verfolgen zu können.

2

Die Landesverbände verfügen nicht über die erforderlichen Ressourcen, um z. B. die Jugendförderplanung in 186 Jugendamtsbezirken mit ihren lokalen Gliederungen zu begleiten.

3

Das Prinzip der Wählbarkeit zum Rat/Kreistag für ein Stimmrecht im JHA führt insbesondere in kreisangehörigen Jugendamtsbezirken dazu, dass z. T. nicht die politisch Verantwortlichen bzw. erfahrenen Fachkräfte im JHA die Jugendverbände vertreten, sondern Personen mit passendem Wohnsitz.



Gerade in einer Großstadt wie Dortmund mit einer so großen Vielfalt an jungen Lebenswelten ist es zentral, dass Jugendringe und Jugendverbände kontinuierlich deren Interessen im Jugendhilfeausschuss vertreten. Das ist das aber nur möglich, wenn wir von der Kommune entsprechend personell mit hauptberuflichem Personal ausgestattet werden, das die Kapazitäten hat, die Jugendverbandsvertretungen dort in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Johannes Schaffeldt
Jugendring Dortmund



Stimmberechtigte Mitwirkung von Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen

Legt man die eingangs geschilderte Definition von Jugendverbandsvertreter_innen zugrunde, ergibt sich in den Jugendhilfeausschüssen in NRW folgendes Bild:

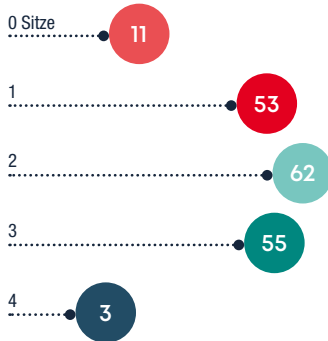


Abb. 1: Wie stark sind Jugendverbände in JHAs vertreten? (Wahlperiode 2025–30, absolute Zahlen, n= 184 – es fehlen Werdohl und Schwelm mit kleinen Ausschüssen)

Demnach arbeiten 11 Jugendhilfeausschüsse (und damit 50 % weniger als in der vergangenen Wahlperiode) ohne anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen durch Jugendverbände bzw. -ringe (5,9 % aller JHA). ➔ Abb. 1 Dies geschieht teilweise obwohl vonseiten der Verbände und Jugendringe Vorschläge eingereicht worden sind. In knapp zwei Dritteln aller Jugendhilfeausschüsse sind zwei oder mehr Jugendverbände oder -ringe vertreten.

Insgesamt sind für die Wahlperiode von 2025 bis 2030 356 Vertreter_innen aus Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen aktiv. Das ist ein Zuwachs von sieben Sitzen für Jugendverbände im Vergleich zur vorhergegangenen Wahlperiode. Damit ist ein weiteres Absinken wie zum Wechsel der vorherigen Wahlperiode vorerst aufgehalten. Dennoch sind lediglich 32 % der insgesamt vorhandenen Plätze freier Träger durch Jugendverbänder_innen. ➔ Abb. 2



Abb. 2: Wie hat sich die Gesamtzahl stimmberechtigter Vertreter_innen von Jugendringen/-verbänden in JHAs in NRW verändert?

Abb. 3: Wie wirkt sich das Vorhandensein eines Jugendrings auf den Gewinn/Verlust von Sitzen im JHA aus?

	Mit JR	Ohne JR	Insgesamt
-3	0	1	1
-2	1	2	3
-1	12	12	24
0	75	53	128
1	9	15	24
2	3	1	4
3	0	2	2

In 30 Jugendhilfeausschüssen sind mehr Personen aus Jugendverbänden vertreten als zuvor; in 28 Jugendhilfeausschüssen ist ein Rückgang zu verzeichnen. Die Veränderungen bewegen sich dabei überwiegend im Bereich von ± 1 Sitz. → Abb. 3

Während sich die durchschnittliche Veränderung der Sitzanteile zwischen Regionen mit und ohne Jugendring kaum unterscheidet, zeigt eine differenziertere Betrachtung der Verteilung deutliche



Der Stadtjugendring Münster wurde erst 2022 gegründet. Dass es im Jugendhilfeausschuss seit der Neubesetzung nach den Kommunalwahlen 2025 nun drei Vertreter_innen aus Jugendverbänden gibt, zeigt, wie wirksam es ist, wenn man sich zu einem Jugendring zusammenschließt und gemeinsam eine gute Lobby für alle jungen Menschen ist.

Jana Winkeljann
Stadtjugendring Münster



Unterschiede: Über mehrere Wahlperioden hinweg treten in Regionen mit Jugendring nahezu nie Sitzverluste auf. Dies deutet auf eine stabilisierende Funktion von Jugendringen für die Repräsentation und Gremienarbeit von Jugendverbänden hin.

In der aktuellen Wahlperiode (2025–30) lässt sich dieser Effekt jedoch statistisch nicht eindeutig nachweisen. Die Verteilungen zeigen zwar weiterhin eine höhere

Stabilität in Regionen mit Jugendring, die Unterschiede erreichen jedoch keine statistische Signifikanz.

Insgesamt sprechen die Ergebnisse daher für einen langfristigen stabilisierenden Einfluss von Jugendringen, auch wenn kurzfristige Entwicklungen auf Ebene einzelner Wahlperioden stärkeren Schwankungen unterliegen.

Jugendringe und die Besetzung von Jugendhilfeausschüssen



Durch die Änderung in § 51. KJHG NRW können wir als Kreisjugendring nun da, wo es keinen kommunalen Jugendring gibt oder kein Jugendverband vertreten ist, beratende Stimmen in Jugendhilfeausschüssen vor Ort wahrnehmen. So können wir dafür sorgen, dass die Perspektiven junger Menschen dort eingebracht werden und nicht unter den Tisch fallen.

Jana Ruhe
Kreisjugendring Gütersloh



6 —
Vgl. § 14 Abs. 1
Ziff. 2 JWG (Bundes-
gesetzblatt Nr. 64
vom 16.08.1961).

7 —
Vgl. § 71 Abs. 1
Nr. 2 SGB VIII.

Bis zur Einführung des SGB VIII regelte das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) die Zusammensetzung der Ausschüsse. Dort war gesetzlich festgeschrieben, dass „die freien Vereinigungen und die Jugendverbände [...] Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses [haben].“⁶ Aus dieser Regelung ergab sich, dass in den seinerzeit *Jugendwohlfahrtsausschuss* genannten Gremien kontinuierlich drei Vertreter_innen der Wohlfahrtsverbände und drei Vertreter_innen der Jugendverbände stimmberechtigt mitwirkten. Wie heute auch wurden neun bzw. drei Fünftel der Stimmen durch Mandatsträger_innen der Gebietskörperschaft wahrgenommen.

Mit Einführung des SGB VIII Anfang der 90er Jahre wurde diese festgeschriebene Aufteilung dahingehend gelockert, dass „Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände [...] angemessen zu berücksichtigen [sind].“⁷ Ein Effekt dieser Regelung wird darin deutlich, dass sowohl Wohlfahrts- als auch Jugendverbände in unterschiedlicher Intensität an Mitwirkungsmöglichkeiten in den Ausschüssen zu Gunsten anderer, oft kleinerer, freier Träger verloren haben. „3 Stimmen für die Jugend“

*Jugendverbände sind
die starke Stimme junger
Menschen, auch im JHA.
Der Zusammenschluss zu einem
Jugendring macht diese Arbeit
nachhaltiger und trägt zu dauerhaft
guter Kommunalpolitik bei. An
Entscheidungen, die Kinder und
Jugendliche betreffen, sind diese
zu beteiligen!*

Tobias Branahl
Vorstandsmitglied im
Landesjugendring NRW



8 —
Vgl. § 12 Abs. 2 SGB VIII.

9 —
Beschluss der Delegiertenversammlung der LAG Jugendringe NRW (2025): „Jugendringe sind zu fördern“.

10 —
Landtag NRW, Enquete-Kommission: Subsidiarität und Partizipation (2021): Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive. Düsseldorf, S. 107.

war daher nicht nur eine Kampagne des Kölner Jugendrings zur Kommunalwahl 2015, sondern beschreibt nach wie vor den Idealzustand, um „Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck [zu bringen] und vertreten“ zu können.⁸

Dies fällt zusammen mit dem Fakt, dass trotz gesetzlicher Förderverpflichtung eine maßnahmenunabhängige Trägerförderung für Jugendringe und Jugendverbände in NRW nur in wenigen Jugendamtsbezirken überhaupt erfolgt und selbst dort nur selten bedarfsdeckend ist. So können weniger als 10 % der Jugendringe in Nordrhein-Westfalen eigenes Personal beschäftigen (geringfügige Beschäftigungen mitgerechnet). Demgegenüber steht ein festgestellter Mindestbedarf für eine kreisfreie Stadt bzw. einen Landkreis mit zwei Fachkräften zzgl. Sachbearbeitung und mindestens einer halben VZÄ für kreisangehörige Kommunen.⁹ Die Jugendringe in Nordrhein-Westfalen sind durch das Unterlassen der Förderung somit in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt und arbeiten in der Regel ausschließlich ehrenamtlich.

Diese Beobachtung bestätigt auch die Enquete-Kommission *Subsidiarität und Partizipation* des Landtags NRW:

„Jugendverbände sind eine zentrale Stelle der ehrenamtlichen und jugendpolitischen Mitgestaltung des lebensnahen Umfelds. Organisiert in Jugendringen stehen sie verbandsübergreifend als demokratisch legitimierte Interessensvertretung der Jugendarbeit und vertreten die Interessen der dort aktiven Kinder und Jugendlichen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Gesetzgeber schreibt in § 12 Absatz 1 SGB VIII vor, dass Jugendverbände und Jugendringe für ihre politische Arbeit und die Organisation der Interessensvertretung junger Menschen strukturell zu fördern sind. In Nordrhein-Westfalen erfolgt dies jedoch nur in 8 % der Jugendamtsbezirke. Weit über 100 Jugendringe leisten diese Arbeit in NRW aktuell ehrenamtlich ohne Fachkraftunterstützung. In ca. 80 Jugendamtsbezirken gibt es gar keine Vertretungsstrukturen wie Jugendringe. Zur Stärkung der Jugendringe empfiehlt die Enquete-Kommission, die Unterstützung der Kommunen bei der Gründung von Jugendringsstrukturen und die Sicherung der politischen Vertretungsarbeit von Kindern und Jugendlichen auch durch Fachkräfteunterstützung zu gewährleisten. Dazu ist der Kinder- und Jugendförderplan zu berücksichtigen, um die vorhandenen finanziellen Möglichkeiten zu nutzen und bedarfsgerecht auszubauen.“¹⁰

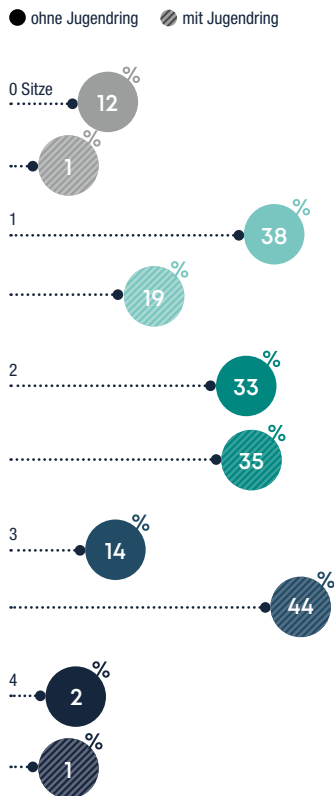


Abb. 4: Welchen Einfluss hat das Vorhandensein eines Jugendrings auf die stärkere Vertretung von Jugendverbänden in JHAs in der Wahlperiode 2025-2030? (Angaben in %, n=184). Nachkommastellen wurden gerundet.

Legt man den Idealzustand von drei Stimmen für die anwaltschaftliche Vertretung junger Menschen zugrunde, dann lassen sich in der 2025 begonnene Wahlperiode folgende Beobachtungen machen:

Von den 22 kreisfreien Städten NRW gibt es nur in Remscheid keinen Jugendring. In 13 kreisfreien Städten sind Jugendringe und -verbände mit drei Stimmen im JHA vertreten. In elf dieser Kommunen verfügt der Jugendring über hauptberufliches Personal. Ein auf diese Weise arbeitsfähiger Jugendring ist offenbar ein Kriterium dafür, dass die in §§ 12 71 SGB VIII vorgesehene strukturelle Einflussnahme durch Jugendverbände in den Jugendhilfeausschüssen nachhaltiger sichergestellt wird. Diese Tendenz erhärtet sich ebenfalls mit Blick auf die Gesamtheit der Jugendhilfeausschüsse in NRW. Die kreisfreien Städte, in denen die Jugendverbände nunmehr einen Sitz erhalten haben, sind allesamt nicht durch hauptberufliches Personal in Jugendringen ausgestattet.

100 der 186 Jugendamtsbezirke werden durch einen Zusammenschluss von Jugendverbänden in einem Jugendring begleitet. Die Verteilung der Anzahl der Sitze wird durch das Vorhandensein eines Jugendrings signifikant beeinflusst. Hinzu kommen noch Jugendringe in Kommunen im Zuständigkeitsbereich von Kreisjugendämtern, sodass in NRW circa 120 Jugendringe vorhanden sind. In nur einer Kommune mit eigenem Jugendhilfeausschuss und aktivem Jugendring ist keine Beteiligung von Jugendverbänden im Ausschuss selbst ermöglicht worden. → Abb. 4

In 43,88 % der Jugendhilfeausschüsse, in deren Zuständigkeitsbereich ein Jugendring wirkt, werden drei Stimmen durch Vertreter_innen der Jugendverbandsarbeit wahrgenommen. Zudem sind in 78 % der JHAs, in denen drei Sitze durch Jugendverbände besetzt werden, ein Jugendring aktiv.

Dort, wo kein Jugendring vorhanden ist, sind Jugendverbände seltener in Jugendhilfeausschüssen vertreten: So

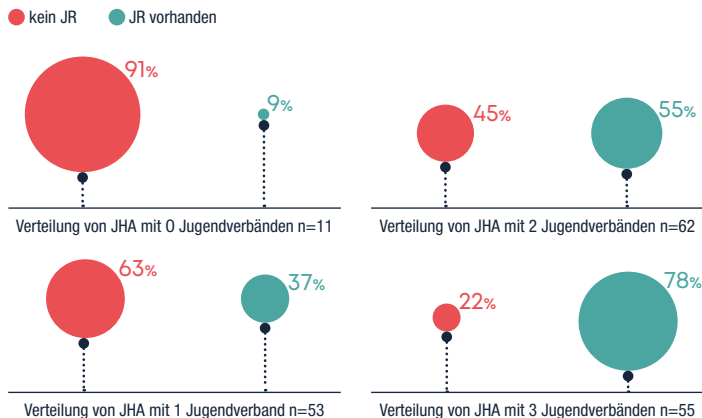
fehlt in über 90 % der Jugendamtsbezirke, in denen Jugendverbandsvertreter_innen keine Mitwirkungsmöglichkeiten in den Jugendhilfeausschüssen haben, ein Jugendring.

Unsere Beobachtung in NRW deckt sich mit der Analyse des Deutschen Jugendinstituts:

„In einem Drittel der Jugendamtsbezirke [in Deutschland] gibt es keinen Jugendring (...). Damit fehlt in diesen Regionen ein wichtiger Akteur der Jugendpolitik und Interessenvertretung junger Menschen. (...) Überall dort, wo es keinen [Jugendring] gibt, wäre von der kommunalen Jugendpflege im Sinne des § 79a SGB VIII zu prüfen, ob die örtlichen Jugendorganisationen nicht am Aufbau von Jugendringsstrukturen zu unterstützen wären.“¹¹

11 — Christiane Peucker, Liane Pluto, Eric van Santen (2019): Status Quo Jugendringe – Bundesweite empirische Befunde zu Situation und Perspektiven. München: Deutsches Jugendinstitut, S. 11.

Abb. 5: Welchen Einfluss haben Jugendringe auf die Anzahl von Sitzen in Jugendhilfeausschüssen für Jugendverbände? (WP 2025–2030)



Die Wirkung von Jugendringen ist in den letzten drei Wahlperioden deutlich sichtbar, in der letzten und aktuellen sogar signifikant. Die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendverbände besser im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, steigt mit dem Vorhandensein eines Jugendrings deutlich. ➔ Abb. 5

In Regionen mit Jugendring sind Jugendverbände durchgängig stabil und häufig mit zwei bis drei Sitzen vertreten.

Demgegenüber treten ohne Jugendring deutlich häufiger geringe oder fehlende Sitzanteile auf. Besonders in der Wahlperiode 2020–2025 zeigt sich, dass Jugendringe eine wichtige Schutzfunktion übernehmen, indem sie den Rückgang der Repräsentation abfedern. In der aktuellen Wahlperiode verstärkt sich zudem ihre aufbauende Wirkung, da höhere Sitzkontingente nahezu ausschließlich in Regionen mit Jugendring erreicht werden.



Wenn es die Jugendringe nicht schon geben würde, müsste man sie erfinden. Ihre Stimme, für die jungen Menschen in den Kreisen, Städten und Gemeinden, ist in den nächsten Jahren wichtiger denn je.

Thomas Fink
Fachberatung Jugendhilfeplanung,
Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)



THESE

4

Jugendringe machen den Unterschied zwischen stabiler Beteiligung und struktureller Schwäche.

Sitzverteilung unter freien Trägern insgesamt



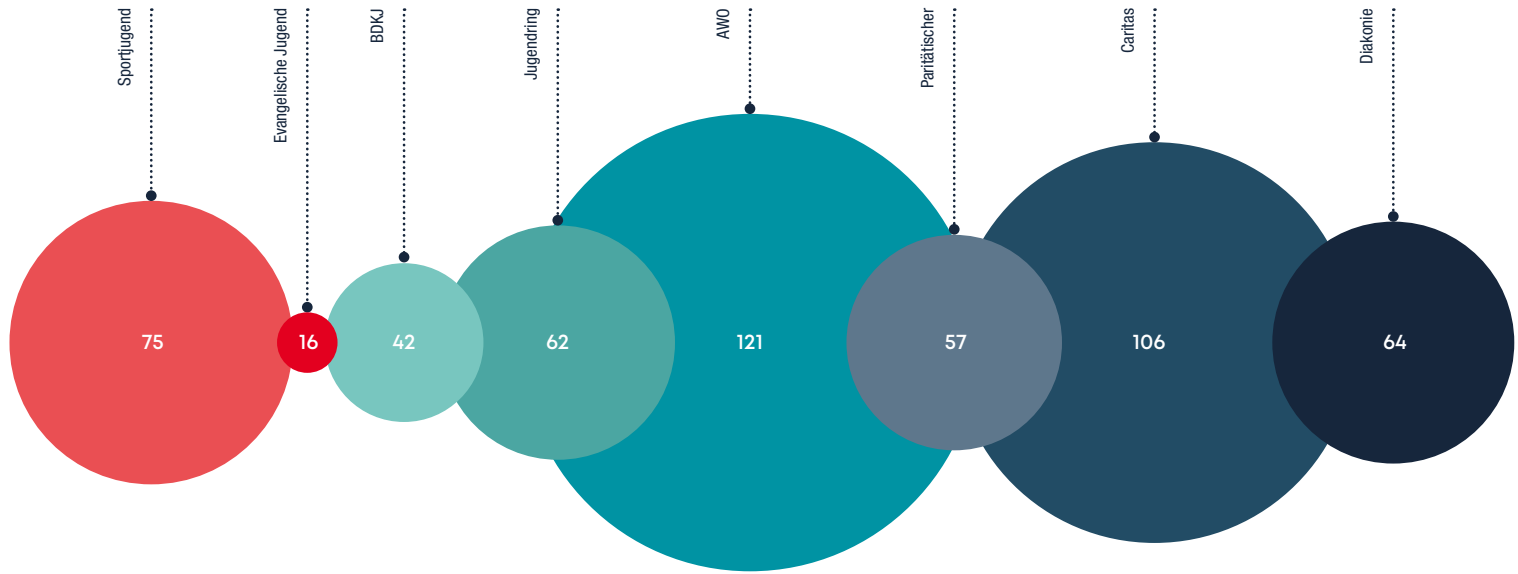
Die junge Generation hat es verdient, dass für sie und mit ihnen echte Jugendpolitik gemacht wird! Deshalb darf keine Entscheidung, die das Leben junger Menschen in der Kommune betrifft, ohne die Beratung im Jugendhilfeausschuss getroffen werden. Als Jugendring sorgen wir dafür, dass dieses besondere Recht des Ausschusses von Politik und Verwaltung ernstgenommen wird.

Linus Neunkirchen
Stadtjugendring Bad Honnef



Die Sitzverteilung an freie Träger in Kommunen mit Jugendringen zeigt, dass die größeren Jugendverbände i. d. R. vor Ort in der Verantwortung stehen. Ursächlich hierfür mag sein, dass zumindest in Teilen konfessionelle Vertreter_innen und/oder Vertreter_innen der Sportjugend z. T. auch auf kommunaler Ebene noch über Hauptberuflichkeit verfügen. Wie sich die kirchlichen Rückzugstendenzen hier auswirken werden, bleibt zu beobachten.

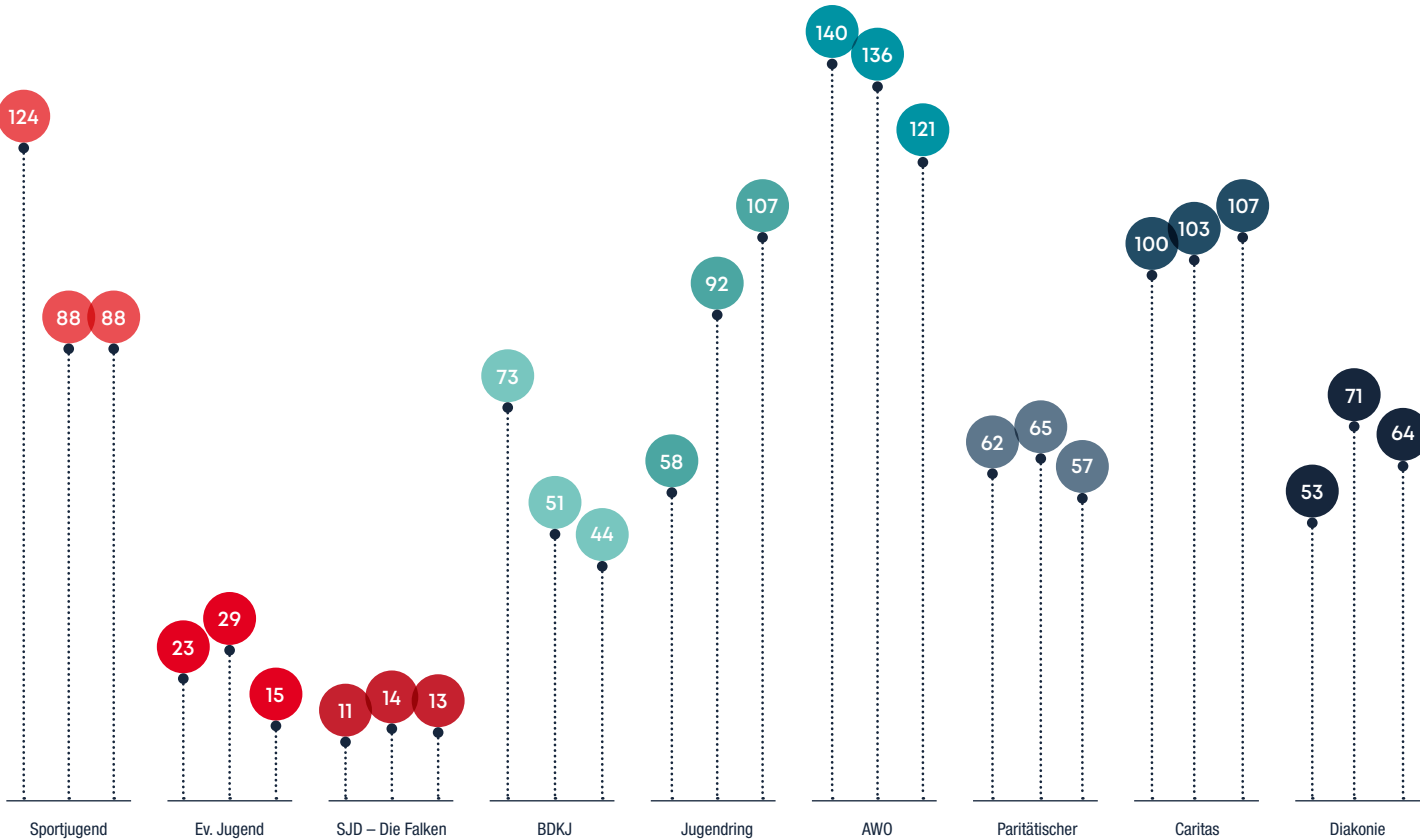
Abb. 6: Welche Organisation hat in wie vielen JHAs mindestens einen Sitz? (WP 2025-2030)



Der Vergleich der freien Träger in Bezug auf ihr Profil zeigt, dass Wohlfahrtsverbände, im Gegensatz zu Jugendverbänden, mit einer größeren Selbstverständlichkeit Teil der Jugendhilfeausschüsse sind. ➔ Abb. 6 Ursachen dafür können in der zumeist ehrenamtlich getragenen Struktur der Jugendverbände liegen. Die größere Personalausstattung der Wohlfahrtsverbände und ihr Stellenwert als Akteur_innen in anderen Feldern der Jugendhilfe neben der Jugendförderung können ein weiterer Grund sein. Zeitgleich zeigt sich, dass der Anstieg der Sitzzahlen bei Jugendringen mittlerweile mit den großen Wohlfahrtsverbänden mithalten kann. ➔ Abb. 7 + 9

Abb. 7: Wie viele Personen vertreten die Organisationen über die Wahlperioden hinweg in JHAs?

● bis 2020 > ● 2020–25 > ● 2025–30



THESEN

5

Eine Stabilisierung der Vertretungsstrukturen der Jugendverbandsarbeit durch hauptberuflich unterstützte Jugendringe trägt dazu bei, der Marginalisierung der Jugendförderung in der Jugendhilfe entgegenzuwirken.

6

Ehrenamtlich getragene Strukturen sind in ihrer Wirkung eingeschränkt, da sie quantitativ und z. T. auch qualitativ die Aushandlungsprozesse mit Kommunalpolitik bzw. Verwaltung nur eingeschränkt bewältigen können.

Gerade in großen Städten ist es wichtig, dass es Menschen im Jugendhilfeausschuss gibt, die die Vielfalt der jungen Lebenswelten in urbanen Räumen im Blick behalten und ihre Interessen anwaltschaftlich vertreten. Als Jugendring setzen wir uns für die angemessene Förderung von Jugendarbeit ein, deren Themen von den Jugendlichen selbst kommen. Das ist ihr Recht – und unsere Aufgabe.

Katja Häckel
Bielefelder Jugendring



Wir merken, dass wir im Jugendhilfeausschuss als Kreisjugendring eine Art Korrektiv für vermeintlich eingespielte Verfahren und Prozesse sein können, zum Beispiel, wenn es um die Jugendförderung geht. Jugendverbandsvertreter_innen sind vom Fach! Und das hilft Jugendhilfeausschüssen, bessere Entscheidungen zu treffen.

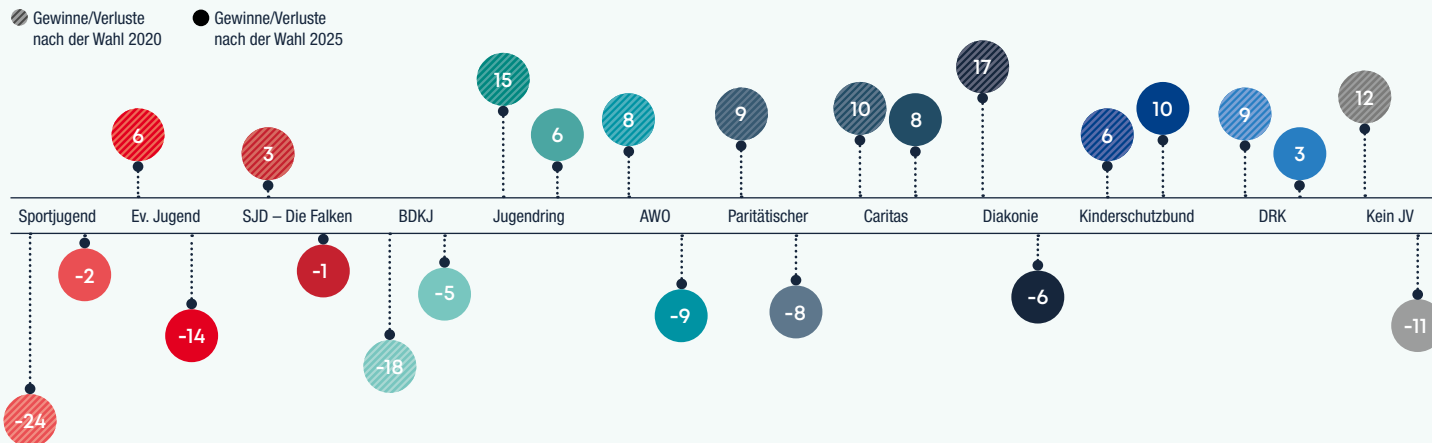
Andreas Stein
Kreisjugendring Olpe



Veränderungen von 2015–2030

Nach einem deutlichen Rückgang der Sitzanteile in der Wahlperiode 2020–2025 zeigt sich für die aktuelle Wahlperiode eine teilweise Erholung. Insbesondere die Zahl der Jugendhilfeausschüsse ohne Vertretung von Jugendverbänden ist wieder deutlich gesunken. Gleichzeitig hat sich die Struktur der Beteiligung verändert: Hohe Sitzkontingente von vier oder mehr Plätzen treten nur noch selten auf, während sich die Vertretung zunehmend im Bereich von ein bis drei Sitzen stabilisiert. Dies deutet auf eine breitere, jedoch weniger machtvolle Verankerung der Jugendverbände hin. ➔ Abb. 8

Abb. 8: Wie hat sich der Einfluss von Organisationen im Laufe der Jahre entwickelt?



In 18 Jugendhilfeausschüssen sind nun mehr Vertreter_innen von Jugendringen als zuvor Mitglied. In den meisten Fällen (12 JHAs) ist die Gesamtanzahl der Jugendverbandsvertreter_innen gleichbleibend, in drei Jugendhilfeausschüssen sind insgesamt nun mehr Jugendvertreter_innen stimmberechtigt. Dies zeigt, dass in einigen Kommunen die Jugendverbände den Jugendring als eine starke Stimme für alle installieren und sich so innerhalb der kommunalen Jugendpolitik behaupten.

Mit Blick auf die genaue Anzahl der Sitze im Vergleich zwischen den Wahlperioden fällt allerdings ebenso auf, dass Jugendringe auch hier deutlich hinzugewonnen haben. So sitzen in 21 JHAs nun mehr Jugendringsvertretungen als noch 2015. Der Zuwachs an Personen, die diese Stimmberechtigungen ausführen, liegt bei 49.

Abb. 9: Wie hat sich der Einfluss der Organisationen über die Wahlperioden hinweg entwickelt? (Anzahl der JHA, in denen die Organisation jeweils vertreten ist)

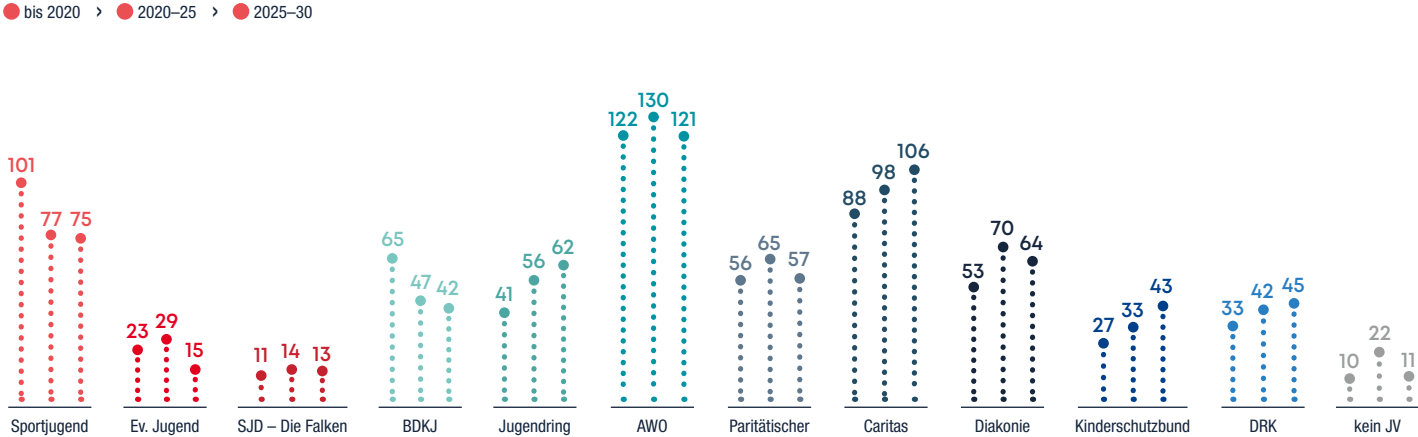


Abb. 10: Wie hat sich die jugendverbandliche Vertretung insgesamt entwickelt?

	Wahlperiode 2015–2020	Wahlperiode 2020–2025	Wahlperiode 2025–2030
0 Sitze	10	22	11
1	40	37	53
2	68	72	62
3	50	46	55
4	15	6	3



In Rheine machen wir gute Erfahrungen damit, dass junge Menschen im JHA dabei sind. Als Jugendring begleiten wir sie in diesem wertvollen und auch anspruchsvollen Ehrenamt. Denn letztlich ist nicht das Alter entscheidend für die Mitwirkung, sondern die Rahmenbedingungen für das Engagement. Und davon profitieren alle Ausschussmitglieder.

Dirk Holtmann
Kreisjugendring Rheine



Der direkte Vergleich der Wahlperioden zeigt, dass die Präsenz der Sportjugend und des BDKJ in Jugendhilfeausschüssen insgesamt zurückgegangen ist, während die Evangelische Jugend den Aufwuchs der letzten Wahlperiode nahezu komplett einbüßt. Die Sportjugend konnte allerdings den Trend zu dieser Wahlperiode stoppen. Bei den Jugendringen setzt sich der Aufwuchstrend weiter fort. Zum Teil sind Benennungen nicht mehr über die Verbände, sondern über diese Zusammenschlüsse erfolgt.

Bei den Wohlfahrtsverbänden hat die AWO den Aufwuchs zur letzten Wahlperiode nicht fortsetzen können und fällt zurück hinter den Wert von 2015. Zuwachs können DRK und Caritas verbuchen. Auch der Kinderschutzbund ist nun in zehn JHAs mehr vertreten. ➔ Abb. 8

Die insgesamt höhere Grundgesamtheit an Vertretungen durch Wohlfahrtsverbände könnte u. a. an der deutlich besseren hauptberuflichen Ausstattung dieser liegen, die eine Vertretung in den JHAs erleichtert.

Die Jugendhilfeausschüsse in Dinslaken und Euskirchen haben seit drei Wahlperioden keine Vertretung von Jugendverbänden und -ringen, obwohl in einzelnen Jahren Vorschläge von Jugendorganisationen eingereicht worden waren. 13 Kommunen hingegen haben im Vergleich zur vorherigen Wahlperiode nun eine Vertretung aus Jugendverbänden/-ringen, drei davon sogar zwei bzw. drei Sitze für Jugendverbände zu verzeichnen. ➔ Abb. 10

Hervorzuheben ist dabei die Arbeit des Stadtjugendrings Münster, der erfolgreich mit den Vertreter_innen der freien Wohlfahrt zusammen in der Politik für eine faire und rechtssichere Verteilung geworben hat.

Besetzungs- fehler

Die Auswertung der Besetzungen hat wiederkehrende Unregelmäßigkeiten im Besetzungsverfahren aufgezeigt.

Das OVG Münster (Urteil vom 2.3.2004 – 15 A 4168/02) hat festgestellt, dass die Besetzung des Jugendhilfeausschusses **abschließend durch § 71 SGB VIII sowie §§ 4 und 5 1. AG KJHG NRW geregelt** ist und **dass es sich nicht um einen kommunalen Ausschuss im üblichen Sinne handelt**. Dies bestätigt § 3 1. AG KJHG NRW: Die Gemeinde- bzw. Kreisordnung NRW sind nur dann Grundlage der Arbeit des Jugendamts, sofern das SGB VIII und die Ausführungsgesetze nichts anderes definieren. Im Fall der Ausschussbesetzung ist das aber in § 71 SGB VIII der Fall, sodass die Wahl der Vertreter_innen im JHA durch die Vertretungskörperschaft auf bundesgesetzlicher Basis erfolgt. Die Wahl der Vertreter_innen obliegt aber gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII der Vertretungskörperschaft.

Bestätigt wird diese Auffassung durch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluss vom 18.06.2004 – 8 B 41/04):

„Es handelt sich bei ihm [dem Jugendhilfeausschuss] um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den so genannten beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürger besetzt wird“.

Fälschliche Anwendung der *Spiegelbildlichkeit*

Während das Verhältniswahlrecht gemäß **§ 50 Abs. 3 GO NRW** für die Wahl der Mitglieder im Rat vorgesehen ist, gilt dies **nicht automatisch für die Vorschläge der Gruppe der Vertreter der freien Träger**. Die Besetzung dieser ist in **§ 4 Abs. 4 AG 1. KJHG NRW** speziell geregelt.

Danach gilt:

- Die freien Träger müssen mindestens doppelt so viele Personen vorschlagen wie Sitze für sie vorgesehen sind.
- Die Auswahl der Mitglieder aus diesen Vorschlägen obliegt dem Rat bzw. der Vertretungskörperschaft, nicht der Verwaltung.
- Die Vorschläge müssen angemessen berücksichtigt werden, insbesondere nach ihrer Bedeutung für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes.
- Liegen Vorschläge von Wohlfahrts- bzw. Jugendverbänden vor, so sind diese „angemessen zu berücksichtigen“, also mit mindestens einem Stimmrecht für Wohlfahrts- und Jugendorganisationen in den Ausschuss aufzunehmen.

Die jugendhilferechtlichen Vorgaben sehen eben **keine starre Anwendung** des Verhältniswahlrechts für die Vorschläge der freien Träger vor. Vielmehr hat der Rat hier einen **Abwägungsspielraum** bei der Auswahl der Mitglieder, bei dem er insbesondere die Bedeutung der Träger im jeweiligen Jugendamtsbezirk zu beachten hat. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Wenn also der Gesetzgeber gewollt hätte, dass eine Sitzverteilung nach dem **Hare-Niemeyer-Verfahren verpflichtend für die Auswahl der freien Träger** angewandt werden muss, hätte er dies ausdrücklich im AG KJHG NRW geregelt. Da dies nicht der Fall ist, bestätigen die Urteile die **Unabhängigkeit der Jugendhilfeausschüsse von allgemeinen Kommunalwahlverfahren**. Insofern steht die verbreitete Gremienkultur, dass Parteien Vertreter_innen von Jugend- oder Wohlfahrtsorganisationen als Teil ihrer JHA-Fraktion betrachten, nicht im Einklang mit der Rechtslage.



In § 71 SGB VIII Abs. 1 steht, dass die Vorschläge von Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden zur Besetzung von Jugendhilfeausschüssen angemessen zu berücksichtigen sind. Wenn eine Kommune dieses Recht missachtet, müssen wir als Jugendverbände uns wehren, um so jungen Stimmen den Raum zu geben, der ihnen zusteht. Nur so sind Dörfer, Städte und Kreise in NRW langfristig zukunftsfähig!

Pia Driller
DPSG Erkrath



Ein gesetzkonformes Besetzungsverfahren könnte so aussehen:

Einvernehmliche Lösung unter den freien Trägern

- Die anerkannten Träger einigen sich auf eine **gemeinsame Liste**, die dann vom Rat übernommen wird.

Auswahl nach fachlicher Bedeutung

- Der Rat wählt aus den eingereichten Vorschlägen unter **Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Träger für die Jugendhilfe in der Kommune** aus.
- Dies kann Kriterien wie Angebot, Reichweite, bestehende Kooperationen und Bedarfslagen umfassen.

Abstimmung im Rat

- Falls es mehr Vorschläge als Sitze gibt und keine Einigung erzielt wird, kann der Rat **per Mehrheitsentscheidung** darüber abstimmen, welche Kandidat_innen aufgenommen werden.
- Diese Wahl erfolgt dann nicht nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, sondern **nach den allgemeinen Abstimmungsregeln des Rates**.

Vermischung von Vorschlägen

Neben dieser fälschlichen Anwendung der *Spiegelbildlichkeit* kam es **vereinzelt auch zu Fällen von Vermischung von Vorschlägen**. Hierbei wurden die Vertretungspaarungen oder die Stellung (stimmberechtigt/stellvertretend) durch die Wahl in der Besetzung vertauscht.

Da es sich um eine persönliche Stellvertretung handelt und zum Teil feste Paarungen vorgeschlagen werden, wäre es potenziell fehlerhaft, diese auseinanderzuziehen. In jedem Fall schädlich wäre die Benennung einer Person als stimmberechtigtes Mitglied, die lediglich als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen wurde. In wenigen Vorlagen ist erkennbar, dass die freien Träger einer solchen Durchmischung proaktiv zustimmten. Insbesondere bei Nachbenennungen von stimmberechtigten Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode kann es hier zu Unklarheiten kommen, denn „scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.“¹²

12 —

§ 4 Abs. 2 Satz 3 1. AG KJHG NRW.

Nichtberücksichtigung von Jugendverbänden

Die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendverbände, an der Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist in § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sowie § 4 Abs. 4 1. AG KJHG NRW geregelt. Jugendverbände haben das Recht, **Vorschläge für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses einzureichen**, jedoch folgt daraus nicht automatisch ein Anspruch auf einen bestimmten Sitz oder die zwingende Berücksichtigung aller vorgeschlagenen Kandidat_innen.

Vereinzelte wurden in der Recherche Fälle der Nichtberücksichtigung von Jugendverbänden aufgedeckt, zu denen es keine weitere Erläuterung in den Vorlagen oder Niederschriften gibt.

Laut dem **VG Düsseldorf (Beschl. v. 06.12.2004 – 1 L 3340/04)** muss die Kommune bei der Auswahl der Vertreter_innen im Jugendhilfeausschuss **angemessen auf die Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände eingehen**. Das Gericht bestätigt, dass dies bedeutet, dass faktisch **mindestens ein_e Vertreter_in der Jugendverbände berücksichtigt werden muss, sobald es einen entsprechenden Vorschlag gibt**. Die Entscheidung darüber, **welche der vorgeschlagenen Personen tatsächlich in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden**, liegt jedoch im Ermessen des Rates.

Es gilt:

- Vorschläge von **Jugendverbänden oder deren Zusammenschlüssen (z. B. Stadt- oder Kreisjugendringe)** sind ausdrücklich zulässig und müssen geprüft werden.
- Ein Jugendverband hat **kein individuelles Recht auf einen festen Sitz im Ausschuss**, selbst wenn er anerkannter freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII ist.
- Sobald **mindestens ein Vorschlag aus dem Kreis der Jugendverbände vorliegt**, muss **mindestens eine Person aus diesem Bereich stimmberechtigt in den Jugendhilfeausschuss aufgenommen werden**.
- Der Rat darf die Auswahl der Vertreter_innen unter den vorgeschlagenen Personen **nach sachlichen Kriterien** treffen, insbesondere hinsichtlich der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe.
- **Eine Ablehnung aller vorgeschlagenen Jugendverbandsvertreter ohne sachlichen Grund wäre rechtswidrig**, da dies gegen die Pflicht zur „angemessenen Berücksichtigung“ nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verstoßen würde.

Ein Sonderfall sind Zusammenschlüsse von Jugendverbänden wie Stadt- und Kreisjugendringe. Diese Ringe repräsentieren eine Vielzahl von Jugendverbänden und koordinieren deren Interessen. Falls ein Jugendring Vorschläge einreicht, ist zu berücksichtigen, dass er die Interessen mehrerer Jugendverbände bündelt. Ein unter den Jugendverbänden im Jugendring abgestimmter Vorschlag zur Besetzung der stimmberechtigten Sitze im Jugendhilfeausschuss beeinträchtigt nicht die Benennung eines beratenden Mitglieds für den Jugendring gem. § 5 1. AG KJHG NRW. Die Entscheidung über die tatsächliche Sitzvergabe muss jedoch weiterhin unter Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Kriterien getroffen werden.

Weitere Besetzungsfehler:

- In einer Kommune kam es zu einer Besetzung per Dringlichkeitsbeschluss durch den Hauptverwaltungsbeamten und ein Ratsmitglied. Dies wurde nach Widerspruch durch einen freien Träger anschließend berichtigt.
- Eine weitere Kommune hat zunächst statt neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft zehn Mitglieder benannt und weiterhin sechs Mitglieder der freien Träger, sodass es zu einem Ausschuss mit 16 Stimmberechtigten gekommen wäre. Dies wurde ebenfalls in einer späteren Sitzung durch Neubesetzung des Ausschusses durch die Vertretungskörperschaft korrigiert.
- Aufgrund der gesetzlichen Regelung aus § 4 Abs. 2 Satz 4 1. AG KJHG NRW ist die Neuregelung aus der Neufassung der GO NRW, dass sachkundige Bürger_innen ab dem 16. Lebensjahr eingesetzt werden können, für stimmberechtigte Mitglieder im Jugendhilfeausschuss nicht anwendbar (vgl. S. 11). Dies wurde in einer Kommune nicht beachtet, sodass nun ein stimmberechtigtes Mitglied unter 18 Jahren für eine Fraktion abstimmen kann.
- Vereinzelt kam es zudem zu unvollständigen Besetzungen, bei denen Vertreter_innen nachgereicht werden sollten. Dies untergräbt die (Aus-) Wahlkompetenz der Vertretungskörperschaft, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Paarungen gewählt werden, bei denen eine persönliche Stellvertretung gewählt wird.
- In einzelnen Kommunen kam es zu fehlerhaften Ausschussbesetzungen, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen (Wohnortprinzip) der durch freie Träger vorgeschlagenen Personen nicht geprüft worden waren.

Rechtsfolgen einer Falschbesetzung

Die Rechtsfolgen einer Falschbesetzung sind gerichtlich bisher kaum erschlossen. Die Zeitschrift *Das Jugendamt* hat in einem Rechtsgutachten die generelle Frage der Rechtsfolge exemplarisch erläutert. Wie genau dies in Bezug auf nordrhein-westfälische Gesetzgebung und Entscheidungen hiesiger Jugendhilfeausschüsse zu bewerten ist, wäre vom Einzelfall abhängig zu machen. „Zwar kann auch ein fehlerhaft besetzter JHA seinen Aufgaben nachgehen. Für die Beschlussfähigkeit ist lediglich erforderlich, dass alle (durch Beschl. des Stadtrats gewählten) Mitglieder des JHA ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.“¹³ Dennoch wird deutlich, dass trotz fortbestehender Arbeitsfähigkeit eines fehlerhaft besetzten Jugendhilfeausschusses die von ihm gefassten Beschlüsse als potenziell rechtswidrig einzustufen wären. Die Hauptverwaltungsbeamten wären in einem solchen Fall regelmäßig verpflichtet, gegen diese Beschlüsse vorzugehen. Weiterhin könnten auch Verwaltungsakte, die auf Grundlage dieser Beschlüsse ergehen – etwa Zuwendungsbescheide –, potenziell rechtswidrig sein. Allerdings führt diese Rechtswidrigkeit nicht automatisch zur Nichtigkeit der Verwaltungsakte; vielmehr bleiben sie zunächst wirksam und sind lediglich anfechtbar, solange sie nicht aufgehoben oder anderweitig erledigt werden. Gleichwohl beeinträchtigt diese Situation ein rechtssicheres Handeln des Jugendamts mitunter erheblich.

13 —
JAmt 2024, 533.

Die AfD in den Jugendhilfe-ausschüssen

Die parteipolitische Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse wird weiterhin maßgeblich von der CDU geprägt, die in der Mehrzahl der Ausschüsse über drei oder mehr Sitze verfügt. Die SPD ist flächendeckend vertreten, meist jedoch mit geringerer Sitzanzahl. Bündnis 90/Die Grünen sind inzwischen in nahezu allen Ausschüssen präsent, allerdings überwiegend mit nur einem Sitz. Während die FDP deutlich an Präsenz verloren hat, konnte die AfD ihre Vertretung in den Ausschüssen spürbar ausbauen. → Abb. 11

Abb. 11: Wie hat sich die Mitwirkung politischer Parteien in JHAs entwickelt? (Anzahl der JHAs, in denen die Partei vertreten ist)

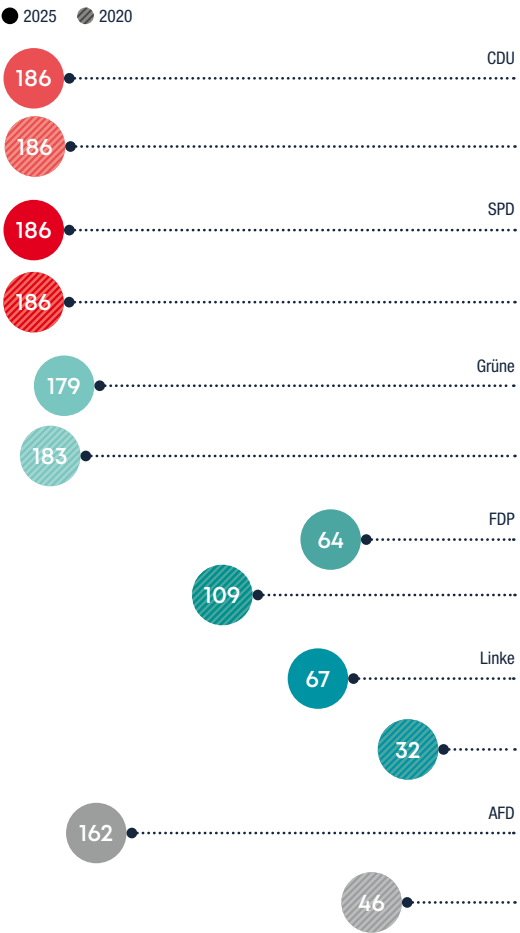
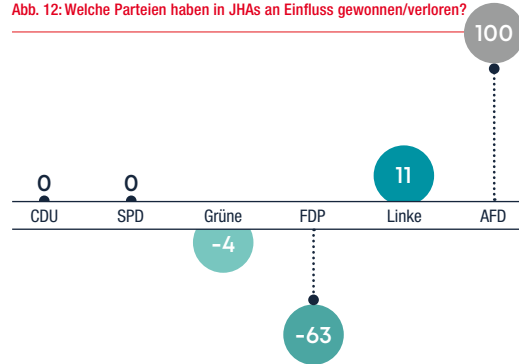


Abb. 12: Welche Parteien haben in JHAs an Einfluss gewonnen/verloren?



Die in Teilen vom Verfassungsschutz beobachtete AfD hat nach der Kommunalwahl 2025 Sitze in 116 Jugendhilfeausschüssen dazugewonnen und ist nun in 162 Jugendhilfeausschüssen vertreten, in 100 davon erstmalig. Die Anzahl derer, die das Stimmrecht ausüben, beträgt 215. ➔ Abb. 12

Vor dem Hintergrund der Studie von Benno Hafenerger „Die AfD und die Jugend“, einem Rechtsgutachten¹⁴ der Gesellschaft für Freiheitsrechte zu einem möglichen Verbot der AfD und den Erfahrungen aus anderen Bundesländern ist das Wirken der AfD in den Kontexten der Jugendhilfe durch politische und zivilgesellschaftliche Akteur_innen kritisch zu begleiten.¹⁵

Da die Mehrheitsverhältnisse im Jugendhilfeausschuss durch die stimmberechtigten freien Träger nicht der des Rates

entsprechen, sind demokratische Mehrheiten oftmals nur noch mit den Stimmen freier Träger möglich. Daher ist eine enge Abstimmung der demokratischen Fraktionen mit den freien Trägern anzumahnen, sodass eine Zusammenarbeit durch gemeinsame Abstimmung, entsprechend der Unvereinbarkeitsbeschlüsse der Parteien, eingehalten werden können.

Bezüglich der Angriffe auf Jugendförderung und Strukturen der Jugendarbeit ist in der laufenden Wahlperiode 2025–2030 ein gesondertes Augenmerk auf diese Entwicklung zu werfen. Vereinzelt wurde schon in Kommunen die Förderung der Jugendarbeit i. S. d. §§ 11 und 12 SGB VIII mit einer Mehrheit, die nur mit der AfD zu erreichen war, rechtswidrig auf Null gesetzt.

14 —
afd-gutachten.de/
gutachten/einfuehrung

15 —
Benno Hafenerger et al.
(2020): Die AfD und
die Jugend – Wie die
Rechtsaußenpartei
die Jugend- und
Bildungspolitik verändern
will. Frankfurt am Main:
Wochenschau-Verlag.

Fazit & Forderungen

Trotz weniger Sitze im Jugendhilfeausschuss sind wir stark und laut für die Interessen der Jugend in Lüdenscheid. Hinderlich ist für uns die Vorgabe, dass stimmberechtigte Mitglieder ihren Wohnsitz in der Kommune haben müssen – das ist für eine hochgradig mobile junge Generation nicht mehr zeitgemäß, denn man kann sich auch engagieren und dennoch in einem anderen Kreis leben, wenn man zum Beispiel studiert.

Nicola Halor
Stadtjugendring Lüdenscheid



„Interessen junger Menschen werden durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse zum Ausdruck gebracht und vertreten“, heißt es in § 12 des SGB VIII. In 175 von 186 Jugendhilfeausschüssen in NRW wird dieser Auftrag unter anderem durch die Partizipation von Jugendverbänden und -ringen verwirklicht. In einem überwiegenden Teil der Ausschüsse sind sogar zwei oder mehr Jugendverbände vertreten, wobei ca. 63 % aller Jugendhilfeausschüsse eine Besetzung von zwei oder drei Jugendverbänden oder -ringen erreicht.

Die Erhebung zeigt jedoch auch: Diese Vertretung ist nicht selbstverständlich. Nach dem deutlichen Rückgang in der Wahlperiode 2020–2025 ist zwar eine teilweise Erholung erkennbar; zugleich stabilisiert sich die Beteiligung zunehmend im Bereich von ein bis drei Sitzen. Hohe Sitzkontingente von vier oder mehr Plätzen sind heute die Ausnahme. Die Stimme der Jugendverbände ist damit vielerorts wieder gesichert, aber nicht überall stark genug verankert. Besonders deutlich wird: **Jugendringe machen den Unterschied.** Dort, wo sie kontinuierlich arbeiten können, sind Jugendverbände stabiler, häufiger und mit mehr

Sitzen vertreten. Über mehrere Wahlperioden hinweg zeigt sich eine stabilisierende Wirkung: Jugendringe verhindern Sitzverluste, federn politische Schwankungen ab und ermöglichen stärkere Repräsentation. Ohne Jugendring steigt dagegen das Risiko geringer oder fehlender Beteiligung deutlich.

Die Vertretung von Interessen junger Menschen durch Jugendverbände und -ringe vor Ort ist insbesondere dort strukturell abgesichert, wo ein Jugendring kontinuierlich gefördert seine Wirkung entfalten kann.

Dies ist nur mit auskömmlicher Finanzierung möglich, denn: Der Mehrwert eines arbeitsfähigen Jugendrings und die strukturelle Trägerförderung der Jugendverbands- bzw. Jugendringsarbeit finden als gesetzliche Pflichtaufgabe bzw. als zu erbringende Leistung der Jugendhilfe im Rahmen der Gesamtverantwortung in der Regel nur in einzelnen Kommunen Beachtung von Verwaltung und Politik.

Dort, wo Jugendverbände in Jugendhilfeausschüssen aktiv sind, können sie eine Vielfalt an Blickwinkeln auf die kommunale Jugendhilfelandchaft bieten und einbringen. Die Wirksamkeit von Jugendringen vor Ort, bezogen auf die strukturelle Vertretung der Interessen junger Menschen, kann durch die Analyse der Jugendhilfeausschüsse bewiesen werden. Jugendringe übernehmen eine doppelte Funktion: Sie sind freie Träger der Jugendhilfe und zugleich demokratische

Interessenvertretung junger Menschen. Diese Aufgabe kann nicht dauerhaft allein im Ehrenamt getragen werden. Hauptberuflich unterstützte Jugendringe sind ein entscheidender Faktor dafür, dass Jugendverbände ihre Rolle in kommunalpolitischen Aushandlungsprozessen wirksam wahrnehmen können.¹⁶ Eine Unterstützung der Jugendringe und ihres Engagements durch die LAG Jugendringe zeigt z.B. bei Neugründungen und im Zuge der Aktivierung bestehender Jugendringe, aber auch in der Sicherung jugendpolitischer Mandate erste deutliche Effekte. So ist die Erhöhung der Gesamtanzahl der Jugendverbandsvertreter_innen in Jugendhilfeausschüssen in Teilen auf Aktionen und Informationen (teilweise auch Interventionen) der LAG Jugendringe zurückzuführen.

Gleichzeitig wird die demokratische und rechtssichere Absicherung der Jugendhilfeausschüsse dringlicher. Wiederkehrende Besetzungsfehler, die Nichtberücksichtigung von Jugendverbänden trotz Vorschlägen und die deutlich gewachsene Präsenz der AfD zeigen, dass fachlich begründete, transparente und rechtskonforme Verfahren notwendig sind. Jugendhilfeausschüsse sind nicht nur kommunalpolitische Spiegelbilder, sondern müssen ihrem besonderen gesetzlichen Auftrag gerecht werden.

Eine Beobachtung bei den Vertreter_innen freier Träger in den Jugendhilfeausschüssen von kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt macht deutlich, dass dort nicht etwa

16 —
Vgl. Gunda Voigts, Sureija Gotzmann, Maja Reifegerst (2026): Ehrenamtliches Engagement junger Menschen in Jugendverbänden. Ein Praxisforschungsprojekt zur Zukunft der Jugendverbandsarbeit nach Corona. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

strategische Entscheider_innen Mandate wahrnehmen können, sondern Mitarbeiter_innen bzw. Ehrenamtliche eingesetzt werden, die das Wohnortprinzip (Wählbarkeitsvoraussetzung zum Rat/Kreistag) erfüllen. Um eine leistungsfähige Jugendhilfe zu gewährleisten, muss hier problematisiert werden, dass die strategisch und politisch Verantwortlichen eigentlich in die Aushandlungssettings mit Politik und Verwaltung gehören.

Ausruhen ist daher nicht angesagt!

Ein erneutes Absinken der Sitzanzahl von Jugendverbänden in Jugendhilfeausschüssen muss verhindert werden!

Die Stimme junger Menschen benötigt nicht nur formale Beteiligung, sondern stabile, fachlich unterstützte und demokratisch organisierte Vertretungsstrukturen.

Damit Jugendringe und Jugendverbände auch zukünftig im Sinne junger Menschen agieren können, braucht es:

01

Ein stärkeres Bewusstsein in Politik und Verwaltung, um die Relevanz der Jugendförderung in den Jugendhilfeausschüssen und die politische und demokratische Sozialisation junger Menschen zu ermöglichen.

02

Die Anerkennung von Jugendringen und Jugendverbänden in ihrer Doppelfunktion als Träger und Instrument von Jugendbeteiligung.

03

Die Stärkung der zivilgesellschaftlichen Strukturen in der Jugendförderung durch stärkere Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, beispielsweise durch Überführung von Teilnehmungsformaten in freie Trägerschaft und Bündelung der Formate bei im Ausschuss vertretenen Trägern (wie z. B. den Jugendringen) im Rahmen eines auskömmlich finanzierten kommunalen Partizipationskonzepts.

04

Die Betrachtung von Jugendrings- und Jugendverbandsarbeit gem. § 12 SGB VIII als Leistung der Jugendhilfe.

06

Eine rechtssichere Besetzung von Jugendhilfeausschüssen unter „insbesonderer“ Berücksichtigung von Jugendverbänden.

05

Die kontinuierliche und bedarfsgerechte Umsetzung dieses Aspektes in der Jugendhilfeplanung, um strukturgeforderte Jugendringe mit Fachpersonal in allen Jugendamtsbezirken in NRW zu etablieren.

07

Die Abschaffung des Wohnortprinzips zu Gunsten eines Tätigkeitsprinzips bei den Vorschlägen durch freie Träger für stimmberechtigte Mitglieder.

Die LAG Jugendringe NRW

Wir sind mehr als nur ein Verband: Wir sind ein lebendiges Netzwerk von kommunalen Jugendringen, die sich für die Belange und Bedürfnisse der Jugend in NRW stark machen.

Unsere
Aufgaben:

Vernetzung

Qualifizierung

Beratung

Vertretung



Auf unserer Website bieten wir Infos rund um unsere Aktivitäten und zu jugendpolitisch relevanten Themen sowie eine Übersicht über unsere Workshops, Seminare und Fortbildungen.

Glossar

AG § 78

Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
der öffentlichen Träger, anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und Träger geförderter Maßnahmen auf kommunaler Ebene

AG KJHG NRW

Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetze

Demokratische Selbstorganisation

Eigenständige und selbstbestimmte Strukturierung von Prozessen und Aufgaben von Mitgliedern eines Systems ohne externe Steuerung

FT

Träger der freien Jugendhilfe, nicht öffentliche Organisationen, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII übernehmen (z. B. Verbände, Vereine)

Hauptverwaltungsbeamte (HVB)

Oberste_r kommunale_r Wahlbeamte_r, Leiter_in der Verwaltung, in der Regel gewählte_r (Ober-) Bürgermeister_in oder Landrat_Landrätin

JHA

Jugendhilfeausschuss, kommunales Gremium nach §§ 70, 71 SGB VIII zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe

GO

Geschäftsordnung, verbindliches Regelwerk zur Strukturierung und Arbeitsfähigkeit von internen Sitzungen, Beratungen und Abläufen

GO NRW

Gemeindeordnung, Gesetzliche Grundlage zur Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten, Selbstverwaltung von Städten und Gemeinden

KJFP/KJP

Kinder- und Jugendförderplan, Förderungsschwerpunkte der (kommunalen) Kinder- und Jugendarbeit, Ziel- und Aufgabenbeschreibung der Kinder- und Jugendförderung zur Erbringung der bedarfsgerechten Leistungen der Jugendhilfe in der Jugendförderung

KJFöG

Kinder und Jugendfördergesetz, auch 3. AG KJHG NRW, Ausführungsbestimmungen zur Jugendförderung auf Landesebene

KJR

Kreisjugendring, freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Gruppen auf Kreisebene zur Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche und Vernetzung

KJFP/KJP-Mittel

Förderungen/finanzielle Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan

LAG Jugendringe NRW

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe in NRW, Zusammenschluss und Interessensvertretung der kommunalen Jugendringe

LJHA

Landesjugendhilfeausschuss, Gremium befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe auf Landesebene

LVR, LWL

Landschaftsverband Rheinland / Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Kommunalverbände als überörtlicher öffentlicher Träger für Aufgaben, die Kommunen nicht selbst leisten können, überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendämter).

OB

Oberbürgermeister_in

OJR

Ortsjugendring, freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Gruppen auf Ortsebene zur Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche und Vernetzung

ÖT

Öffentlicher Träger der Jugendhilfe
Kreisfreie Städte, Landkreise, ggf. kreisangehörige Gemeinden, die alle (örtlichen) Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen (kommunale Jugendämter)

RIS

Ratsinformationssystem, digitales, öffentlich zugängliches Informations- und Dokumentationstool für Gremien der Kommunalpolitik.

SGB/SGB VIII

Sozialgesetzbuch/Achtes Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe

SB/SKB

Sachkundige_r Bürger_in, nicht selbst in den Stadtrat gewählte, aber aufgrund des Vorschlags gewählter Gruppierungen vom Stadtrat gewählte Ausschussmitglieder, wird auch „Sachkundiger Einwohner“ genannt

SJR

Stadtjugendring, freiwilliger Zusammenschluss von Jugendverbänden und Gruppen auf Stadtebene zur Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche und Vernetzung

TO

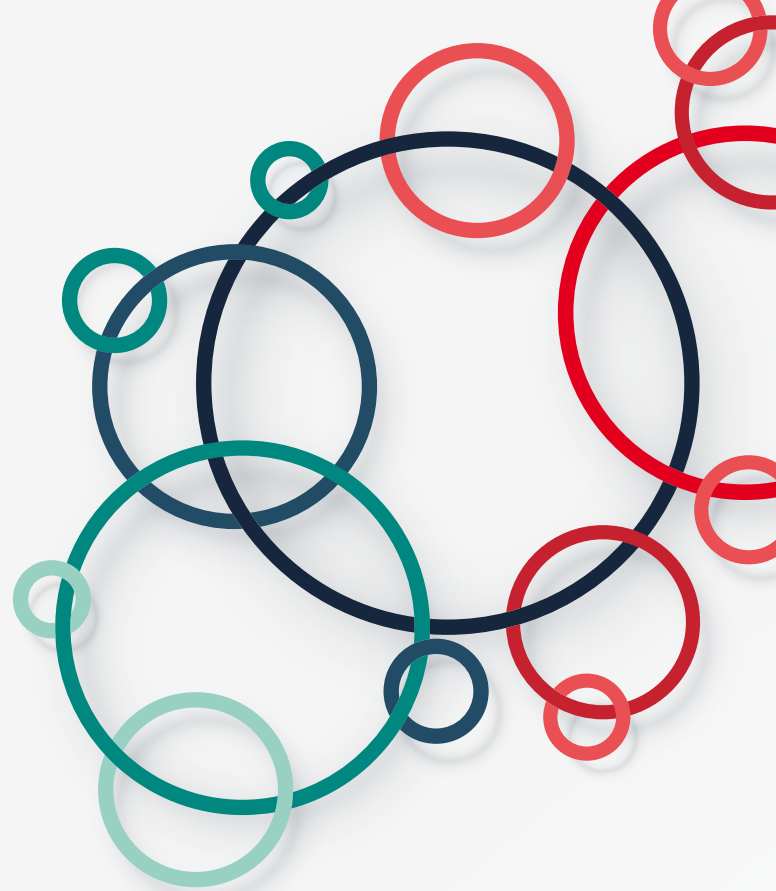
Tagesordnung, Themenliste einer Sitzung oder Besprechung

Vertretungskörperschaft

Durch Wahlen legitimiertes höchstes Gremium, Volksvertretung der Kommune

WP

Wahlperiode



Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



jugendringe.nrw

 [jugendringe_nrw](https://www.instagram.com/jugendringe_nrw)

 [jugendringe_nrw](https://www.tiktok.com/@jugendringe_nrw)